

Stand: März 2022

Anlage 1

Allgemeine Vertragsbestimmungen

- Verträge mit Architekten und Fachingenieuren – -AVB-

- § 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers
- § 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber,
 Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten
- § 3 Vertretung des Auftraggebers durch den
 Auftragnehmer
- § 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers
- § 5 Herausgabeanspruch des Auftragnehmers
- § 6 Urheberrecht
- § 7 Zahlungen
- § 8 Vergütung bei Kündigung
- § 9 Haftung und Verjährung
- § 10 Haftpflichtversicherung
- § 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand
- § 12 Arbeitsgemeinschaft
- § 13 Werkvertragsrecht
- § 14 Schriftform

§ 1 Allgemeine Pflichten des Auftragnehmers

1. Die Leistungen müssen dem allgemeinen Stand der einschlägigen Wissenschaft, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen entsprechen, auch im Hinblick auf spätere Folgekosten.
2. Der Auftragnehmer hat insbesondere zu beachten
 - a. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen - VOB -
 - b. Die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen - VgV, UVgO
 - c. Die jeweils gültigen DIN-Normen und Unfallverhütungsvorschriften
 - d. Die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für Verträge mit Architekten und Fachingenieuren“
3. Als Sachwalter seines Auftraggebers darf der Auftragnehmer keine Unternehmer- oder Lieferanteninteressen vertreten.
4. Der Auftragnehmer hat seiner Leistung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers zugrunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen; er hat eine vereinbarte Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber und den andere fachlichen Beteiligten (vgl. § 2) abzustimmen.

Der Auftragnehmer hat sich rechtzeitig zu vergewissern, ob seiner Planung öffentlich rechtliche Hindernisse und Bedenken entgegenstehen.

Die Haftung des Auftragnehmers für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers nicht eingeschränkt.

5. Notwendige Überarbeitungen der Unterlagen bei unverändertem Programm und bei nur unwesentlich veränderten Forderungen begründen keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung, soweit sie beim Auftragnehmer nicht einen wesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand verursachen.

Nicht vereinbarte Leistungen, die der Auftraggeber zur Herstellung der Beauftragung zugrunde liegenden baulichen Anlagen fordert, hat der Auftragnehmer mit zu übernehmen, außer wenn sein Betrieb nicht auf derartige Leistungen eingerichtet ist oder ihm die Übernahme aus sonstigen Gründen nicht zugemutet werden kann.

6. Der Auftragnehmer hat die genehmigten Kosten grundsätzlich einzuhalten. Wird erkennbar, dass die genehmigten Kosten nicht ausreichen, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über die voraussichtlichen Mehrkosten unverzüglich zu unterrichten und mögliche Einsparungen aufzuzeigen.
7. Die Vor-, Entwurfs- und Ausführungsplanung, sowie die Leistungsverzeichnisse sind vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit dem Auftraggeber abzustimmen. Sofern er sie in seinem eigenen Büro nicht ausführen kann, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm übertragenen Leistungen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber weiter zu vergeben.

§ 2 Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber, Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten bzw. Dritten

1. Der Auftraggeber unterrichtet den Auftragnehmer rechtzeitig über Leistungen, die andere fachlich Beteiligte an der Planung und/oder Objekt-(Bau-) Überwachung zu erbringen haben und über die mit diesen vereinbarten Termine und Fristen.
2. Der Auftragnehmer erteilt den anderen fachlich Beteiligten Auskunft, gewährt ihnen Einblick in seine Unterlagen und stellt die erforderlichen Planungsunterlagen zur Verfügung.
3. Wenn während der Ausführung der Leistungen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.
4. Schriftliche oder mündliche Anfragen von Dritten (z. B. Presse, Institutionen), durch die in ihrem Ergebnis eine Information an die Öffentlichkeit ausgelöst wird, erfolgt ausschließlich nach vorheriger Abstimmung durch den Auftraggeber.

§ 3 Vertretung des Auftraggebers durch den Auftragnehmer

1. Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Er hat den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung beauftragte Unternehmen ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.
2. Finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber darf der Auftragnehmer nicht eingehen. Dies gilt auch für den Abschluss, die Änderung und Ergänzung von Verträgen sowie für Vereinbarung neuer Preise.

§ 4 Auskunftspflicht des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auf Anforderung über seine Leistungen unverzüglich und ohne besondere Vergütung Auskunft zu erteilen, bis das Rechnungsprüfungsverfahren für die Baumaßnahme für abgeschlossen erklärt ist.

§ 5 Herausgabeanspruch des Auftraggebers

1. Die von dem Auftragnehmer zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen – Pläne oder Zeichnungen als Transparentpausen oder elektronische Dateien – sind an den Auftraggeber herauszugeben; sie werden dessen Eigentum. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung seines Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf dem Vertrauensverhältnis beruhen, sind ausgeschlossen.

§ 6 Urheberrecht

1. Der Auftraggeber darf die Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des Auftragnehmers nutzen und ändern; dies gilt ebenso für das ausgeführte Werk. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer vor wesentlichen Änderungen eines nach dem Urheberrecht geschützten Werkes – soweit zumutbar – anhören.
2. Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung und Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 7 Zahlungen

1. Auf Anforderung des Auftragnehmers werden Abschlagszahlungen auf die Vergütung für die nachgewiesene Leistung gewährt.
2. Die Schlusszahlung wird fällig, wenn die für die Berechnung der Vergütung, maßgebend anrechenbaren Kosten feststehen, der Auftragnehmer sämtliche Leistungen aus diesem Vertrag erfüllt und eine prüfbare Rechnung eingereicht hat. Die Vorschriften des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen (BGBL. I 2000, S.330) bleiben unberührt.

Alle Rechnungen sind im Original in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

3. Wird nach Annahme der Schlusszahlung (Teilschlusszahlung) festgestellt, dass die Vergütung abweichend vom Vertrag oder aufgrund unzutreffender anrechenbarer Kostenermittelt wurde, so ist die Abrechnung zu berichtigen. Soweit Honorare aufgrund der Kostenfeststellung zu berechnen sind, ist die Abrechnung ferner zu berichtigen, wenn sich in Folge der Prüfung der Abrechnung der Baumaßnahme Änderungen für die Berechnung des Honorars maßgebend anrechenbare Kosten ergeben. Auftraggeber und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich danach ergebenden Beträge zu erstatten. Sie können sich nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.
4. Im Falle einer Überzahlung hat der Auftragnehmer die überzahlten Beträge zu erstatten. Leistet er innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des

Rückforderungsschreibens nicht, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt in Zahlungsverzug und hat Verzugszinsen in Höhe von zzt. 8,12 über dem Basissatz des § 247 BGB zu zahlen.

§ 8 Vergütung bei Kündigung

1. Im Falle der freien Kündigung sowie der Kündigung aus wichtigem Grund, den der Auftraggeber zu vertreten hat, steht dem Auftragnehmer für die noch nicht erbrachten Leistungen das vertraglich vereinbarte Honorar abzüglich ersparter Aufwendungen und anderweitig erzielttem oder böswillig unterlassenem Erwerb zu. Der Abzug für ersparte Aufwendungen und anderweitigen Erwerb beträgt pauschal 40% der Vergütung für die noch nicht erbrachten Leistungen, sofern nicht eine der Vertragsparteien den Nachweis führt, dass die ersparten Aufwendungen und anderweitige Erwerb höher oder niedriger als der vereinbarte Pauschalabzug sind.

Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht mehr weitergeführt wird.

2. Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, soweit sie vom Auftraggeber verwertet werden können, zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten; § 19 HOAI findet keine Anwendung. Der Schadensersatzanspruch des Auftraggebers bleibt unberührt.
3. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertragsverhältnisses bleiben die Ansprüche der Vertragsparteien aus den §§ 4 bis 6 AVB unberührt.

§ 9 Haftung und Verjährung

1. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Auftraggebers richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist.
2. Haftet der Auftragnehmer wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzungen seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet er bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssumme der Haftpflichtversicherung; der für den Schaden an der baulichen Anlage zu leistende Ersatzbetrag wird auf den für sonstige Schäden zu leistende Ersatz angerechnet.
3. Der Auftraggeber kann bei der Inanspruchnahme des Auftragnehmers diesen selbst mit der Beseitigung der Schäden beauftragen, soweit eine fachkundige Ausführung gewährleistet ist. Ein Anspruch des Auftragnehmers hierauf besteht nicht.

4. Die Ansprüche des Auftraggebers aus diesem Vertrag verjähren in 5 Jahren.
5. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme sämtlicher nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen. Der Auftragnehmer hat die Abnahme schriftlich zu beantragen. Teilabnahmen sind ausgeschlossen.

§ 10 Haftpflichtversicherung

1. Der Auftragnehmer muss eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssumme besteht. Bei der Arbeitsgemeinschaft muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen.
2. Der Auftragnehmer hat vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann Zahlungen vom Nachweis des Fortbestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen.
3. Der Auftragnehmer ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, soweit der Versicherungsschutz nicht mehr besteht.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist in Oberhausen.

§ 12 Arbeitsgemeinschaft

1. Sofern eine Arbeitsgemeinschaft Auftragnehmer ist, übernimmt das mit der Vertretung des Auftraggebers beauftragte, im Vertrag genannte Mitglied die Federführung.
Es vertritt alle Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft dem Auftraggeber gegenüber. Beschränkungen seiner Vertretungsbefugnis, die sich aus dem Arbeitsgemeinschaftsvertrag ergeben, sind gegenüber dem Auftraggeber unwirksam.
2. Für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen haftet jedes Mitglied der Arbeitsgemeinschaft auch nach deren Auflösung gesamtschuldnerisch.
3. Die Zahlungen werden mit befreiender Wirkung für die Auftraggeber an den im Vertrag genannten Vertreter der Arbeitsgemeinschaft oder nach dessen

schriftlicher Weisung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

§ 13 Werkvertragsrecht

1. Die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff BGB) finden ergänzend Anwendung.

§ 14 Schriftform

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
-